



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden (Verteiler I)

nachrichtlich:

Für das Beihilferecht zuständigen obersten Landesbehörden

Spitzenorganisationen der  
Beamten- und Richtervereinigungen

- per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-4691

FAX +49 (0)1888 681-5-4691

BEARBEITET VON Ditmar Lümmer

Beamtenrechtliche Fürsorge, Arbeitsschutz  
und Unfallverhütung

E-MAIL Ditmar.Luemmen@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, den 16. Februar 2009

AZ D 6 – 213 100 – 1/19

BETREFF **Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)**

HIER Bekanntgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung

ANLAGE - 3 -

- I. Die Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung – BBhV) vom 13. Februar 2009 ist am 13. Februar 2009 im Bundesgesetzblatt I (S. 326) verkündet worden und am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Die BBhV ist für Aufwendungen anzuwenden, die mit dem Inkrafttreten entstanden sind.
- II. Als Anlage 1 ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung – BBhV) beigelegt, die mit dem Inkrafttreten der Bundesbeihilfeverordnung in Kraft tritt.
- III. Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass die Verpflichtung zum Nachweis des Bestehens eines Krankenversicherungsschutzes (§ 10 Abs. 2 BBhV) nur für die Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen gilt, die der zuständigen Beihilfestelle bisher keine entsprechenden Unterlagen vorgelegt haben.
- IV. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfavorschriften – BhV) vom 17.12.2003 (GMBI 2004, S. 227), zuletzt geändert durch die 28. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfavorschriften vom 30. Januar 2004 (GMBI, S. 379), und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen an Bundesbedienstete im Ausland in der Fassung der Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (BhV – Ausland) vom 10. März 2004 (GMBI S. 548) werden mit Inkrafttreten der Bundesbeihilfeverordnung aufgehoben.



SEITE 2 VON 2

- V. Zum gleichen Zeitpunkt werden alle zur BhV und zu den Beihilfevorschriften - Ausland ergangenen Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern mit Ausnahme der in Anlage 2 aufgeführten Rundschreiben aufgehoben. Eine Übersicht über die aufgehobenen Rundschreiben ist als Anlage 3 beigefügt.
- VI. Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt abgedruckt. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diese Informationen baldmöglichst Ihren Beschäftigten und den Behörden Ihres Geschäftsbereichs zur Kenntnis geben könnten.

Im Auftrag  
Lümmen